

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2150/68 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1968

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von
Fisch- und GemüsekonservenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung Nr. 169/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Einführung von Erstattungen bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven und zur Änderung der Verordnung Nr. 217/66/EWG über die Abschöpfung für dieses Öl ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten gewähren nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 169/67/EWG ab 1. Januar 1968 eine Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl, das zur Herstellung von bestimmten Fisch- und Gemüsekonserven verwendet wird.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung muß die Erstattung alle zwei Monate festgesetzt werden. Nach Absatz 2 dieses Artikels ist der Erstattungsbetrag gleich dem arithmetischen Mittel des beweg-

lichen Teilbetrags der Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle ex 15.07 (A) (I) (a) im Anhang I der Verordnung Nr. 166/66/EWG ⁽⁴⁾ während der beiden letzten Monate vor dem Zeitraum der Anwendung der Erstattung erhoben werden.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 169/67/EWG wird der früher festgesetzte Erstattungsbetrag beibehalten, wenn der Unterschied zwischen diesem Erstattungsbetrag und dem im ersten Absatz genannten arithmetischen Mittel 1,5 Rechnungseinheiten oder weniger beträgt.

Für die Monate November und Dezember 1968 wurden die bei der Einfuhr dieser genannten Olivenöle angewandten Abschöpfungen durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 1740/68, 1825/68, 1930/68 und 2032/68 festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Monate Januar und Februar 1969 ist der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 169/67/EWG vorgesehene Erstattungsbetrag gleich 1,645 Rechnungseinheiten pro 100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1968

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.⁽³⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2594/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3400/66.